

## Anlage 28 zu § 2 Absatz 28

### Auflagen für Musik- und Jugendkunstschulen

1. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.

#### **I. Allgemeines**

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
2. Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind vor Aufnahme des Unterrichtes über die Hygieneregeln zu informieren. Es ist zudem durch gut sichtbare Aushänge und beispielsweise auch auf der Website über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hinweisen, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
4. Es wird empfohlen, Raumnutzungskonzepte mit „Regiezeiten“ für den Unterrichtsablauf (inklusive Mehrzeiten für Hygienemaßnahmen und Einhaltung der Abstandsregelungen/„Nichtbegegnung“ von Schülerinnen und Schülern) zu erstellen. Entsprechende Ablaufpläne sind vier Wochen aufzubewahren, um gegebenenfalls dem Gesundheitsamt die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.
5. In Einrichtungen mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten. Dieses muss so gestaltet sein, dass der Zugang und das Verlassen der Unterrichtsräume und des Schulgebäudes unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 Meter) möglich sind.

6. In Einrichtungen mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können.
7. Schüler bis zu einem Alter von zehn Jahren dürfen durch ein Groß-/Elternteil mit Mund-Nase-Bedeckung bis zur Raumtür gebracht und wieder abgeholt werden. Dazwischen ist der Aufenthalt für Groß-/Eltern sowie Schülerinnen und Schüler im Gebäude nicht zugelassen.
8. Beratungs-/Einlassbereiche sind gegebenenfalls so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.
9. Für geeignete Angebote sind die vorhandenen Flächen im Außenbereich unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen zu nutzen. Einrichtungen ohne eigene Außenanlagen können öffentliche Freiflächen wie Spielplätze, Parks o.ä. unter Beachtung der Zugänglichkeit und der entsprechenden Vorgaben aus der Landesverordnung nutzen.
10. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

## **II. Abstandsregelungen**

1. Für den Sprech- und Gesangsunterricht sowie den Unterricht an Blasinstrumenten sind wegen der erhöhten Aerosolbelastung besondere Vorkehrungen zu treffen

und die Erfordernisse unterschiedlicher Abstandsregelungen, deutlich erhöhter Raumbedarfe und besonderer Hygienemaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde zu regeln. Der Mindestabstand bei Sprech- und Gesangsunterricht sowie Unterricht an Blasinstrumenten muss mindestens 2 Meter betragen. Gegebenenfalls ist die Arbeit in Orchester- und Chorensembles zunächst zurückzustellen oder anderweitig zu organisieren.

2. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen generell eingehalten werden können. Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
3. Schülerinnen/Schüler betreten nacheinander unter Einhaltung der Abstandsregeln die Kurs-/Unterrichtsräume, nachdem die vorherigen Schülerinnen/Schüler den Raum einzeln und unter Einhaltung der Abstandsregeln verlassen haben.
4. In Arbeitsbereichen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
5. Die möglichen Kontaktflächen sind vor dem Öffnen, zwischen den Kursen und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen.
6. Wartebereiche/Sitzgruppen/Kinderspielecken u. ä. sind den geltenden Regelungen anzupassen.

### **III. Sonstige Hygienemaßnahmen**

1. Der Körperkontakt ist einzuschränken (inklusive Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht/in der Anleitung) bzw. hat unter Berücksichtigung der Hygienestandards zu erfolgen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckung etc.).
2. Jede Person nutzt ihr eigenes Instrument/eigenes Material, ein Austausch ist untersagt. Entliehenes Material ist nach Benutzung zu reinigen beziehungsweise bei Eignung zu desinfizieren. Das Stimmen von Instrumenten für kleine Schüler ist nur unter Einsatz besonderer Schutzmaßnahmen (Schutzhandschuhe, Abdecken des Instruments und Ähnliches) zugelassen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind vor und nach Nutzung von Instrumenten/Materialien auf die Notwendigkeit der Händereinigung hinzuweisen. An den Türen der Unterrichtsräume sind Hinweise anzubringen, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen gestattet ist beziehungsweise das Händewaschen sofort nach Eintritt in den Raum (bei Waschgelegenheiten in den Kursräumen) zu erfolgen hat.

4. Lehrerinnen und Lehrer haben sich nach Ende des Unterrichts zwischen den einzelnen Kursen intensiv die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.
5. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche (inklusive Treppen- und Handläufe, Fenster- und Türklinken, Lichtschalter etc.) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen.
6. In den Sanitarräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Eine Reinigung hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen.

#### **IV. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive Honorarkräfte)**

1. Es wird empfohlen, die Regelungen für den Wiedereinstieg für festangestelltes Personal in Form einer Dienstanweisung zu regeln. Mit Honorarkräften/freien Mitarbeitenden sind gegebenenfalls entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
2. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen zu belehren.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Atemwegssymptomatik und/oder Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen müssen zu Hause bleiben. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.
5. Es wird empfohlen, dass Mitarbeitende/Honorarkräfte, die zu COVID-19-Risikogruppen gehören, keinen direkten Unterricht durchführen.
6. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird empfohlen, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.
7. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen – gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
8. Teeküchen sind nur einzeln und unter Anwendung der Hygienevorschriften zu nutzen.

#### **V. Sonstiges**

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

